

**Hinweise zur Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 2 Abs. 2 SächsGastG**

---

Stadt Plauen FB Sicherheit und Ordnung Gewerbebehörde Unterer Graben 1 08523 Plauen	Bearbeiterin: Frau Kaiser, Frau Fischer Zimmer 33 Telefon: 03741/291 2750/2749 Fax: 03741/291 32750/32749 Email: <a href="mailto:Tamara.Kaiser@plauen.de">Tamara.Kaiser@plauen.de</a> <a href="mailto:Sandra.Fischer@plauen.de">Sandra.Fischer@plauen.de</a>	Sprechzeiten: Mo. und Mi. 09:00 – 13:00 Uhr Dienstag 09:00 – 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 – 17:00 Uhr Freitag geschlossen
---	--	---

Mit Inkrafttreten des neuen SächsGastG zum 15.07.2011 ergeben sich Neuerungen beim Betreiben eines vorübergehenden Gaststättengewerbes. Dies ist im § 2 Abs. 2 SächsGastG geregelt.

**„Wer aus besonderem Anlass nur vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies der Gemeinde rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Betriebsbeginn unter Angabe seines Namens, Vornamens, seiner Anschrift, des Ortes und der Zeit des Betriebsbeginns sowie des besonderen Anlasses anzuzeigen.“**

Der Betrieb ist mindestens **2 Wochen** vor Beginn mit dem Formular „Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 2 Abs. 2 SächsGastG“ in der Gewerbebehörde anzuzeigen. Das Formular ist auf der Internetseite der Stadt Plauen unter [www.plauen.de/formulare](http://www.plauen.de/formulare) eingestellt.

Die Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 2 SächsGastG entfällt, wenn für das anzuzeigende Gaststättengewerbe eine Reisegewerbekarte vorliegt.

Die Veranstaltungen müssen Ausnahmecharakter haben. Die Gewerbebehörde prüft unmittelbar nach Eingang der Anzeige, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Gemäß Gaststättengesetz liegt ein besonderer Anlass vor, „wenn die *gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit liegt*“. In der Gesetzesbegründung werden als besondere Anlässe z. B. Sportveranstaltungen, Stadtfeste, genannt.

Die Gewerbebehörde bescheinigt den Empfang der Anzeige. Die Kosten für die Bescheinigung betragen 20,00 EUR.